

## **Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften (ESBV)**

(vom 3. Oktober 2012)<sup>1,2</sup>

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf § 21 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 (EG KESR)<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

§ 1. Diese Verordnung regelt die Entschädigung und den Spesenersatz für die Führung einer Beistandschaft durch Beiständinnen und Beistände gemäss § 15 EG KESR. Gegenstand

§ 2. Die KESB legt die Entschädigung und den Spesenersatz in der Regel nach Ablauf der zweijährigen Berichtsperiode fest. Bei der Festsetzung berücksichtigt sie eine kürzere Berichtsperiode angemessen. Pauschale Entschädigung  
a. Allgemeines

§ 3. <sup>1</sup> Die KESB berücksichtigt bei der Entschädigung b. Kriterien der Festsetzung

- a. den für die Führung der Beistandschaft notwendigen Zeitaufwand,
- b. die Schwierigkeit der Massnahmenführung und die mit dieser verbundene Verantwortung.

<sup>2</sup> Massgebend sind insbesondere folgende Kriterien:

- a. die Art der Beistandschaft und die übertragenen Aufgabenbereiche,
- b. die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person,
- c. die Höhe des zu verwaltenden Vermögens und Einkommens sowie die Kompliziertheit der finanziellen Verhältnisse,
- d. der administrative Aufwand,
- e. der rechtliche Abklärungsbedarf,
- f. der Bezug Dritter.

## 232.35 Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften (ESBV)

c. Entschädigungsrahmen

§ 4. Die KESB setzt die Entschädigung innerhalb des folgenden Rahmens fest:

Zeitaufwand/Schwierigkeit/ Verantwortung	Entschädigung für zwei Jahre
gering	Fr. 1 000 bis Fr. 2 000
mittel	Fr. 2 001 bis Fr. 8 000
hoch	Fr. 8 001 bis Fr. 15 000
ausserordentlich hoch	Fr. 15 001 bis Fr. 25 000

Entschädigung nach Zeitaufwand

§ 5. <sup>1</sup> Sind für die Führung der Beistandschaft besondere Fachkenntnisse erforderlich, ordnet die KESB die Entschädigung der Beiständin oder des Beistands nach Zeitaufwand an.

<sup>2</sup> Die KESB legt bei der Anordnung der Beistandschaft oder bei einer Anpassung derselben an veränderte Verhältnisse insbesondere fest:

- die Tätigkeitsbereiche, in denen die Beiständin oder der Beistand nach Zeitaufwand entschädigt wird,
- den Stundenansatz,
- den Abrechnungszeitraum.

<sup>3</sup> Der Stundenansatz gemäss Abs. 2 lit. b richtet sich nach branchenüblichen Ansätzen.

<sup>4</sup> Die Beiständin oder der Beistand weist in der Abrechnung das Datum, den Zeitaufwand und die Art der Tätigkeiten aus.

Kostentragung durch das Gemeinwesen

§ 6. <sup>1</sup> Die KESB auferlegt Entschädigung und Spesenersatz der Gemeinde gemäss § 22 Abs. 1 EG KESR, wenn das steuerbare Vermögen folgende Werte unterschreitet:

- Fr. 25 000 bei alleinstehenden Personen,
- Fr. 40 000 bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerinnen und Partnern.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann sie davon abweichen.

<sup>3</sup> Die betroffene Person hat ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und sich zu ihren Beweismitteln zu äussern.

Beiständinnen und Beistände gemäss Art. 449 a und 314 a<sup>bis</sup> ZGB

§ 7. <sup>1</sup> Die Entschädigung von Beiständinnen und Beiständen gemäss Art. 449 a und 314 a<sup>bis</sup> ZGB<sup>4</sup> richtet sich nach § 5.

<sup>2</sup> Der Spesenersatz richtet sich nach § 21 Abs. 2 EG KESR.

<sup>3</sup> Die Entschädigung und der Spesenersatz werden nach § 60 Abs. 5 EG KESR auferlegt. Die Kostentragung durch das Gemeinwesen nach § 22 EG KESR ist ausgeschlossen.

- § 8. Die Entschädigung und der Spesenersatz richten sich nach:
- a. dieser Verordnung für die Tätigkeit der Beiständinnen und Beistände ab 1. Januar 2013, Übergangsbestimmung
  - b. bisherigem Recht für die Tätigkeit bis 31. Dezember 2012.

---

<sup>1</sup> [OS 67.475](#); Begründung siehe [ABI 2012-10-12](#).

<sup>2</sup> Inkrafttreten: 1. Januar 2013.

<sup>3</sup> [LS 232.3](#).

<sup>4</sup> [SR 210](#).